

22.06.2018

Andreas Conrads

361-15250

Neufassung

Vorlage für die Sitzung des Senats am 26. Juni 2018

„Vereinfachung des Zuwendungsverfahrens an die Bremer Bäder GmbH und Umgliederung des Bädervermögens zur Absicherung der Vorsteuerabzugsfähigkeit“

A. Problem

Die Bremer Bäder GmbH organisiert und betreibt die öffentlichen Bäder in der Stadtgemeinde Bremen. Gesellschaftszweck ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und Förderung des Sports. Gesellschafter der Bremer Bäder GmbH ist die Stadtgemeinde Bremen als Alleingesellschafter. Vormalig hatte der Verein für öffentliche Bäder einen Geschäftsanteil von 2,35%, der ohne Gegenleistung der FHB am 26. April 2018 übertragen wurde.

Die Bremer Bäder GmbH finanziert sich zunächst aus ihrer operativen Tätigkeit, dem Betrieb der Bäder. Zudem erhält die Gesellschaft folgende Finanzierungen als Zuwendungen aus dem Haushalt der für Sportangelegenheiten zuständigen Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport (SJFIS): Betriebskosten-, Modernisierungs- und Sanierungskostenzuschuss.

Den überwiegenden Teil der Betriebsgebäude und –grundstücke - die Bäderimmobilien – pachtet die Bremer Bäder GmbH vom Sondervermögen Immobilien und Technik der Stadtgemeinde Bremen (SVIT-S). Das SVIT-S wird durch die Immobilien Bremen AöR (IB) verwaltet. Laut Pachtvertrag ist die Bremer Bäder GmbH für den Zustand der Pachtsache, die Bäderimmobilien, verantwortlich; ihr obliegt die Durchführung von Erweiterungs-, Modernisierungs- und Ersatzinvestitionen wie auch die Unterhalts- und Instandsetzungsaufwendungen. Dieser gesellschaftsrechtliche Rahmen determiniert die Abläufe des Zuwendungsverfahrens. Die Zuwendungen müssen hauptsächlich über den Betrieb gewerblicher Art (BgA „Bädervermögen“) im Sondervermögen SVIT-S abgewickelt werden. Der Mittelabruf der Bremer Bäder GmbH erfolgt an IB als Verwalter des SVIT-S. Dieser Mittelabruf wird von IB für den BgA „Bädervermögen“ einerseits geprüft und andererseits zur weiteren Prüfung an

das Fachressort weitergeleitet. Zahlungen erfolgen vom Fachressort durch Haushaltszuweisung an den BgA „Bädervermögen“. Diese Zahlungen werden dann per Zuwendungsbescheid von IB für den BgA „Bädervermögen“ an die Bremer Bäder GmbH weitergeleitet. Die Bescheiderstellung erfolgt auf Basis des Zuwendungsrechts beim BgA „Bädervermögen“ vertreten durch IB. Der Zuwendungsbescheid verpflichtet den BgA „Bädervermögen“ und damit IB zur Verwendungsnachweisprüfung. Dieses Verfahren ist durch die Vielzahl der Beteiligten und der u.a. erforderlichen doppelten Prüfungsschritte (IB und Fachressort) aufwendig und zeitintensiv. Die Verantwortung ist geteilt. Der Rechnungshof hat in seinem Jahresbericht 2014 empfohlen: „...die Verantwortung für die Abwicklung der Zuwendungen an die Bremer Bäder GmbH zusammenzuführen und das Zuwendungsverfahren zu vereinfachen“.

Die Verpachtung der Bäderimmobilien durch das SVIT-S der Stadtgemeinde Bremen führt zum Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art (BgA „Bädervermögen“) in Form eines Verpachtungs-BgA. Daneben sind die Voraussetzungen einer sog. Betriebsaufspaltung erfüllt. Der BgA „Bädervermögen“ ist umsatzsteuerlich Teilmenge des Unternehmens der Freien Hansestadt Bremen (FHB) und verpachtet Immobilien umsatzsteuerpflichtig an die Bremer Bäder GmbH.

Die Bremer Bäder GmbH führt u.a. Sanierungsmaßnahmen an den Bäderimmobilien durch, d. h. sie ist Vertragspartnerin der hierfür zur Durchführung beauftragten Unternehmen. Aus den Rechnungen für die Sanierungsmaßnahmen macht die Bremer Bäder GmbH die Vorsteuer geltend, nach Abschluss der Maßnahmen stellt sie die entstandenen Kosten dem BgA „Bädervermögen“ mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer in Rechnung. Der BgA „Bädervermögen“ macht hieraus ebenfalls den Vorsteuerabzug geltend.

Die Pachtzahlungen der Bremer Bäder GmbH an das SVIT-S unterliegen als steuerpflichtige Einnahmen der Körperschaftsteuer im BgA „Bädervermögen“. Da dieser Bereich aber steuerlich defizitär ist, fällt zurzeit keine Körperschaftsteuer an.

Im April 2016 wurde eine Änderung der Körperschaftsteuerrichtlinien veröffentlicht, die rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2015 von der Steuerverwaltung anzuwenden sind. Die Änderung der Körperschaftsteuerrichtlinien stellt die BgA-Eigenschaft von Verpachtungs BgA in Frage, mit der Folge, dass der BgA „Bädervermögen“ wegfallen würde. Die dem BgA zugeordneten Immobilien wären nicht mehr Betriebs- sondern Hoheitsvermögen der FHB. In der Folge besteht das Risiko, dass die Berechtigung zum Vorsteuerabzug entfällt, wodurch bei Investitionen und anderen Maßnahmen Mehrkosten in Höhe der Umsatzsteuer von zurzeit 19% ent-

stehen würden. Diese Problematik besitzt insbesondere vor dem Hintergrund des durch den Senat am 12.09.2017 beschlossenen Bäderkonzepts mit einem Investitionsvolumen von rd. 39 Mio. Euro netto, eine besondere Relevanz.

In der Vorlage für die Sitzung des Senats am 12.09.2017 ist diese steuerliche Problematik und deren Lösung bereits dargelegt worden.

B. Lösung

Um den Vorsteuerabzug dauerhaft abzusichern, wird der BgA „Bädervermögen“ im Ganzen mit sämtlichen Vermögenswerten aus dem SVIT-S umgegliedert und auf die Bremer Bäder GmbH übertragen. Derzeit ist hierfür der 31. Juli 2018 geplant.

Mit einer solchen Umgliederung wird es gleichzeitig möglich, die Empfehlung des Rechnungshofs zu der Zusammenführung von Verantwortung bei der Abwicklung der Zuwendungen an die Bremer Bäder GmbH vollumfänglich umzusetzen. Gleichmaßen gilt dies für die Umsetzung der empfohlenen Vereinfachung des Zuwendungsverfahrens.

Die Verantwortung wird mit der Umgliederung des BgA „Bädervermögen“ durchgängig und einheitlich beim Fachressort zusammengeführt. Die Bremer Bäder GmbH ist vollumfänglich und durchgängig für alle kaufmännischen Aufgaben im Zusammenhang des von ihr bewirtschafteten Bädervermögens verantwortlich. Das Zuwendungsverfahren vereinfacht sich, da alle Verfahrensschritte direkt zwischen dem Fachressort und der Bremer Bäder GmbH bearbeitet werden können. Der gesamte Arbeitsprozess wird damit verschlankt, bisherige Doppeltätigkeiten in der Prüfung bei IB und zusätzlich dem Fachressort entfallen und mit deutlich verkürzten Informationswegen wird die Bearbeitung der Verfahrensschritte beschleunigt. Die Transparenz zu der Entwicklung des Bädervermögens und seiner Bewirtschaftung erhöht sich, weil alle hierzu erforderlichen Daten in der Berichtslegung der Bremer Bäder GmbH vollständig erfasst sein werden.

Erfordernisse der Umgliederung

Um die Umgliederung mit geringstmöglicher Steuerbelastung zu erreichen, sind folgende Schritte vorzunehmen:

I.

Die Stadtgemeinde ist mittlerweile Alleingesellschafter der Bremer Bäder GmbH. Der ehemalige Mitgesellschafter, der Verein für öffentliche Bäder e.V. ist mit Geschäftsanteilsübertragungsvertrag vom 26. April 2018 aus der Gesellschaft ausgeschieden. Dies war eine wesentliche Voraussetzung für die beabsichtigte Umgliederung des BgA „Bädervermögen“. Der Verein hat keine Gegenleistung für die Übertragung der

Geschäftsanteile erhalten. Die Stadtgemeinde trägt die daraus resultierende Schenkungsteuer in voraussichtlicher Höhe von rd. 81 T€

II.

Die GmbH Anteile an der Bremer Bäder GmbH befinden sich aktuell im BgA „Bädervermögen“ und werden mit der beabsichtigten Umgliederung in das Hoheitsvermögen der Stadtgemeinde überführt. Dieser Vorgang löst nach den steuerrechtlichen Vorschriften eine Kapitalertragssteuerbelastung in voraussichtlicher Höhe von ca. rd. 325 T€ aus. Eine endgültige Berechnung ist erst zum Stichtag der Übertragung möglich.

III.

Durch die Umgliederung werden die weiteren Bilanzwerte des BgA „Bädervermögen“ zu Buchwerten auf die Bremer Bäder GmbH übertragen. Die tatsächliche Höhe der Buchwerte kann erst zum Zeitpunkt der Umgliederung ermittelt werden. Aus der im Entwurf aktuell vorliegenden Bilanz ergeben sich die Buchwerte zum Stichtag 31.12.2017. Diese Bilanz ist dieser Senatsvorlage als Anlage beigefügt.

Die Umgliederung löst keine Steuerlast aus. Mit einer verbindlichen Auskunft wurde dies vom Finanzamt Bremen bestätigt.

Die Umgliederung des BgA „Bädervermögen“ führt zu einer entsprechenden Wertsteigerung der GmbH-Anteile, die sich nach Umsetzung zu II. im Hoheitsvermögen der Stadtgemeinde befinden. Aufgrund dessen soll die Umgliederung ohne Wertausgleich und damit im Einklang mit den einschlägigen haushaltsrechtlichen Beschränkungen der LHO erfolgen.

IV.

Die Umgliederung der Bäderimmobilien des BgA „Bädervermögen“ als Übertragung auf die Bremer Bäder GmbH löst keine Grunderwerbsteuer aus. Das Finanzamt Bremerhaven hat in diesem Sinne eine verbindliche Auskunft erteilt.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Bundesfinanzhof mit Vorlagebeschluss vom 30.05.2017 den Europäischen Gerichtshof gebeten hat, zu prüfen, ob die Steuerbefreiungsvorschrift, von der auch die Bremer Bäder GmbH hier profitiert, eine unzulässige Beihilfe darstelle. Der Bundesfinanzhof begründet jedoch auch, warum s. E. keine unzulässige Beihilfe vorliege. Bis zu einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs wird diese Grunderwerbsteuerbefreiung vorläufig weiterhin gewährt. Das steuerliche Risiko ist unter „D“ dieser Senatsvorlage benannt.

Die nach der Umgliederung des BgA „Bädervermögen“ im Alleineigentum der Bremer Bäder GmbH stehenden Immobilien unterliegen dann den Verfügungsbeschränkungen

gen des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft. Darin ist geregelt, dass Geschäftsführungshandlungen zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Baulichkeiten sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen. Es soll sichergestellt werden, dass eine Veräußerung von Grundstücken durch die Bremer Bäder GmbH nicht ohne Zustimmung des Gesellschafters Freie Hansestadt Bremen erfolgt.

Weiteres Vorgehen

Mit einer Änderung des Gesellschaftsvertrags bei der Bremer Bäder GmbH wird die Beseitigung der Steuerbefreiung als Bedingung für die steuerneutrale Einbringung des BgA „Bädervermögen“ in die Bremer Bäder GmbH erreicht. Hierbei handelt es sich um eine rein formale Änderung. Die Gesellschaft verfolgt weiterhin ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist selbstlos tätig.

Bei der Bremer Bäder GmbH führt die Aufhebung der Steuerbefreiung nach derzeitiger Kenntnis zu keiner Veränderung der steuerlichen Belastungen in der Zukunft, da die bisherige steuerbefreite Tätigkeit (Förderung des Schwimmsports) strukturell defizitär ist und als Dauerverlustgeschäft steuerlich begünstigt ist. Die derzeitigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (Saunen, Bädershops) bleiben im Rahmen der Spartenrechnung unverändert steuerpflichtig, erzielen aber regelmäßig nur geringste steuerliche Gewinne. Der Wegfall der Steuerbefreiung der Bädergesellschaft führt zu einer Nachversteuerung der Spenden, die die Gesellschaft in den letzten zehn Jahren erhalten hat (sog. Spendenhaftung). Der zu erwartende Nachzahlungsbetrag von unter 1 T€ aus dieser Spendenhaftung wird von der Bremer Bäder GmbH getragen.

C. Alternativen

Umwandlung der Bremer Bäder GmbH

Es wäre denkbar, den vorhandenen BgA „Bädervermögen“ und damit den Vorsteuerabzug abzusichern, indem die Bremer Bäder GmbH in eine GmbH & Co. KG umgewandelt wird, da die Beteiligung an gewerblich geprägten Personenhandelsgesellschaften steuerlich ebenfalls als BgA bewertet wird. Der Rechtsformwechsel kann auf Ebene der Bremer Bäder GmbH steuerneutral vollzogen werden. Auf Ebene des BgA „Bädervermögen“ würde der bisherige Verpachtungs-BgA in einen sog. BeteiligungsbgA umgewandelt. Hierbei besteht jedoch das Risiko, dass die Bäderimmobilien als aus dem einen BgA entnommen und in den anderen BgA eingelegt gelten. Vermögensgegenstände zwischen zwei BgA können nur unter Aufdeckung stiller Reserven (Differenz zwischen aktuellem Buchwert und Marktwert) transferiert wer-

den und führen zu einer verdeckten Gewinnausschüttung, die im schlechtesten Fall eine Kapitalertragsteuer Belastung von rd. 7,9 Mio. €, mindestens aber rd. 1,1 Mio. € auslösen würde.

Hinsichtlich einer Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofs würde sich keine Veränderung bezüglich der bestehenden Hürden aufgrund der Rahmenbedingungen erreichen lassen, da die Bäderimmobilien weiter aus dem SVIT-S an die Bremer Bäder GmbH verpachtet würden. Auch wäre Immobilien Bremen AöR weiterhin für die Verwaltung der Immobilien verantwortlich. Damit wäre die empfohlene Umsetzung einer Zusammenführung der Verantwortung für die Abwicklung der Zuwendungen an die Bremer Bäder GmbH, wie auch eine anzustrebende Verbesserung der Arbeitsprozesse nicht realisierbar.

Vor diesem Hintergrund wird diese Alternative nicht empfohlen.

D. Finanzielle / personalwirtschaftliche Auswirkungen; Gender-Prüfung

Durch die Umgliederung des Bädervermögens auf die Bremer Bäder GmbH wird die Vorsteuerabzugsfähigkeit nachhaltig gesichert. Dadurch können bei dem anstehenden Investitionsvolumen in Höhe von rund 39 Mio. € netto für die Umsetzung des durch den Senat beschlossenen Bäderkonzeptes bis zu ca. 7,4 Mio. € (entspricht 19% USt.) zusätzliche Steuerbelastung vermieden werden. Ferner werden auch zukünftige Investitionen vorsteuerabzugsfähig bleiben.

Das steuerliche Risiko der Umgliederung beläuft sich bei dem derzeitigen Grunderwerbsteuersatz von 5% auf höchstens rd. 3 Mio. €. Es basiert auf dem beim Europäischen Gerichtshof anhängigen Verfahren (siehe B: Punkt IV.). Es entstehen Kosten in Höhe von ca. rd. 325 T€ Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag sowie rd. 81 T€ Schenkungsteuer aus der Übernahme der Geschäftsanteile des Minderheitsgesellschafters. Ferner entstehen einmalige Kosten für die Umwandlung durch Beurkundungen und Eintragungen in Höhe von schätzungsweise 60 T€ sowie für die Vermessung der Grundstücke im BgA „Bädervermögen“ in Höhe von insgesamt 62,5 T€ (Kostenhöhe zulasten des BgA für 2017 anteilig 32 T€, 30,5 T€ in 2018 ausgabewirksam). Die Vermessung von Grundstücken aus dem SVIT-S wird aus wirtschaftlichen Gründen grundsätzlich immer nur dann durchgeführt wenn hierfür anlassbezogen Erfordernisse bestehen.

Von den Finanzämtern Bremen und Bremerhaven wurden zwei Gebührenbescheide in Höhe von insgesamt 32,7 T€ in Rechnung gestellt.

Die Finanzierung der vorgenannten einmaligen Kosten in Höhe von insgesamt ca. rd. 560 T€, von denen rd. 530 T€ in 2018 ausgabewirksam sind, wird im Senatorinnenbudget SJFIS sichergestellt. Über die zur Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses vorzunehmende Konkretisierung der Gegenfinanzierung wird im Zuge des Halbjahrescontrollings berichtet. I

Die derzeitige Höhe des notwendigen laufenden Betriebskostenzuschusses aus dem Sporthaushalt für die Bäder GmbH (4,977 Mio. € p.a.) wird sich durch die Umgliederung nicht verändern; es sind lediglich haushaltstechnische Anpassungen vorzunehmen. So sind u.a. die bislang als Zuweisung an das SVIT-S veranschlagten Mittel für den Betriebskostenzuschuss in Höhe von 4,977 Mio. € (Hst. 3191.634 11-9 und 3191.634 12-7) und die Mittel für Modernisierung/Sanierung (Regelinvestitionen Hst. 3191.884 11-5) auf neu einzurichtende Zuwendungshaushaltsstellen an die Bremer Bäder GmbH zu verlagern. Insoweit handelt es sich um eine haushaltsneutrale Lösung.

Gleichzeitig ist das im Produktplan 97 Immobilienwirtschaft und –management für das Bäderkonzept bereitgestellte Investitionsvolumen budgetneutral in den Produktplan 12 Sport zu verlagern. Der Wirtschaftsplan des SVIT-S ist im Zusammenhang mit der Auflösung des BgA im SVIT-S zu gegebener Zeit anzupassen. Der Wirtschaftsplan der Bremer Bäder GmbH ist ebenfalls anzupassen.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Veränderungen der Zuständigkeiten und Arbeitsprozesse bei der Bremer Bäder GmbH und dem Fachressort werden mit der Übernahme neuer Aufgaben bei gleichzeitig vereinfachten Arbeitsprozessen wahrscheinlich stellenneutral sein. Bei IB ist die Entlastung aus der Tätigkeit für den BgA „Bädervermögen“ bezogen auf das anteilige Aufgabenvolumen des gesamten SVIT-S von eher untergeordneter Bedeutung.

Genderspezifische Belange werden nicht gesehen. Die Bremer Bäder werden von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen gleichermaßen genutzt.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage wurde unter Beteiligung der Senatorin für Finanzen, Immobilien Bremen AöR sowie der Bremer Bäder GmbH erarbeitet.

Der Abstimmungsprozess mit der Senatorin für Finanzen und der Senatskanzlei ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nach Beschlussfassung nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport vom 22. Juni 2018 der unter B. dargestellten Umgliederung des Bädervermögens auf die Bremer Bäder GmbH zu.
2. Der Senat nimmt die dargestellte Finanzierung der Umgliederungskosten aus dem Senatorinnenbudget zur Kenntnis und bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport über die Konkretisierung der Gegenfinanzierung im Zuge des Halbjahrescontrollings zu berichten.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen in Abstimmung mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses der Bremischen Bürgerschaft zur Umgliederung des Bädervermögens auf die Bremer Bäder GmbH zu den in der Vorlage dargestellten Rahmenbedingungen einzuholen.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen und die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport sicherzustellen, dass eine Veräußerung von Grundstücken durch die Bremer Bäder GmbH nicht ohne Zustimmung des Gesellschafters Freie Hansestadt Bremen erfolgt.

Anlagen

- | | |
|-----------|---|
| Anlage 1. | Vorläufige Bilanz des BgA „Bädervermögen“ zum 31.12.2017 (Auszug aus dem Entwurf des Jahresabschluss SVIT-S 2017) |
| Anlage 2. | Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht |

Sondervermögen Immobilien und Technik der Stadt Bremen, Bremen

Teilbereich Betrieb gewerblicher Art Bädervermögen

Bilanz zum 31. Dezember 2017

A K T I V A				P A S S I V A			
		31.12.2017	Vorjahr			31.12.2017	Vorjahr
A. ANLAGEVERMÖGEN	EUR	EUR	EUR	A. EIGENKAPITAL	EUR	EUR	EUR
I. Sachanlagen				I. Dotationskapital			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	17.404.272,63		18.127.192,85		6.862.253,49		7.011.903,00
2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>36.532,24</u>		<u>0,00</u>	II. Gewinnvortrag	1.589.956,27		1.550.804,67
		17.440.804,87	18.127.192,85	III. Gewinn/Verlust (-)	<u>161.881,17</u>		<u>39.151,60</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN				B. SONDERPOSTEN MIT RÜCKLAGEANTEIL			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				C. SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE ZUM ANLAGEVERMÖGEN			
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.691.853,79		1.940.069,56			181.365,96	192.796,86
3. Forderungen gegen die FHB	<u>1.284.615,05</u>		<u>1.404.522,81</u>	D. RÜCKSTELLUNGEN			
		<u>3.976.468,84</u>	<u>3.344.592,37</u>	1. Sonstige Rückstellungen		4.967,59	41.248,86
				E. VERBINDLICHKEITEN			
				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
				2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen			
				3. Verbindlichkeiten gegenüber der FHB			
				2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen			
				3. Verbindlichkeiten gegenüber der FHB			
				F. AUSGLEICHSPOSTEN AUS DARLEHENSFÖRDERUNG			
				169.752,25			
				162.499,95			
		<u>21.417.273,71</u>	<u>21.471.785,22</u>			<u>21.417.273,71</u>	<u>21.471.785,22</u>

Anlage 2 : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage :

Datum 14.06.2018:

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Vereinfachung des Zuwendungsverfahrens an die Bremer Bäder GmbH und Umgliederung des Bädervermögens zur Absicherung der Vorsteuerabzugsfähigkeit“

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit **einzelwirtschaftlichen**
 gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung Barwertberechnung Kosten-Nutzen-Analyse
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

Nutzwertanalyse ÖPP/PPP Eignungstest Sensitivitätsanalyse Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung : 2018

Betrachtungszeitraum (Jahre): 2018 Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1	Umgliederung des Bädervermögens auf die Bremer Bäder GmbH	1
2	Umwandlung der Bremer Bäder GmbH in eine GmbH & Co. KG	2
3	Beibehaltung des Ist-Zustandes (keine Umgliederung/Umwandlung)	3

Ergebnis

Alternative 1 ist zu empfehlen. Durch die Umgliederung des Bädervermögens auf die Bäder GmbH wird die Vorsteuerabzugsfähigkeit nachhaltig gesichert. Dadurch können bei dem anstehenden Investitionsvolumen in Höhe von rund 39 Mio. € netto für die Umsetzung des durch den Senat beschlossenen Bäderkonzeptes bis zu ca. 7,4 Mio. € (entspricht 19% USt.) zusätzliche Steuerbelastung vermieden werden und auch zukünftige Investitionen bleiben vorsteuerabzugsfähig. Zudem wird durch die Umgliederung des Bädervermögens auf die Bremer Bäder GmbH die Verantwortung für die Abwicklung der Zuwendungen durchgängig beim Fachressort zusammengeführt. Das Zuwendungsverfahren vereinfacht sich hinsichtlich der Arbeitsprozesse und die Transparenz wird erhöht, da alle Verfahrensschritte direkt zwischen dem Fachressort und der Bremer Bäder GmbH bearbeitet werden können. Bisherige Doppeltätigkeiten in der Bearbeitung bei IB und zusätzlich dem Fachressort entfallen, die Informationswege werden deutlich verkürzt. Die derzeitige Höhe des notwendigen laufenden Betriebskostenzuschusses aus dem Sporthaushalt für die Bäder GmbH (4,977 Mio. € p.a.) wird sich durch die Umgliederung nicht verändern.

Weitergehende Erläuterungen

Zu Alternative 1: Umgliederung des Bädervermögens auf die Bremer Bäder GmbH

Um den Vorsteuerabzug dauerhaft abzusichern, wird der BgA „Bädervermögen“ im Ganzen mit sämtlichen Vermögenswerten aus dem SVIT-S umgegliedert und auf die Bremer Bäder GmbH übertragen. Dadurch können bei dem anstehenden Investitionsvolumen in Höhe von rund 39 Mio. € netto für die Umsetzung des durch den Senat beschlossenen Bäderkonzeptes bis zu ca. 7,4 Mio. € (entspricht 19% USt.) zusätzliche Steuerbelastung vermieden werden und auch zukünftige Investitionen bleiben vorsteuerabzugsfähig.

Es entstehen einmalige Kosten der Umgliederung i.H.v. insgesamt rd. 560 T€ für Kapitalertragssteuer, Solidaritätszuschlag, Schenkungssteuer sowie Beurkundung, Vermessung der Grundstücke und Gebührenbescheide des Finanzamtes. Das steuerliche Risiko der Umgliederung aus einem beim Europäischen Gerichtshof anhängigen Verfahren beläuft sich bei dem derzeitigen Grunderwerbsteuersatz von 5% auf höchstens rd. 3 Mio. €

Die derzeitige Höhe des notwendigen laufenden Betriebskostenzuschusses aus dem Sporthaushalt für die Bäder GmbH (4,977 Mio. € p.a.) wird sich durch die Umgliederung nicht verändern; es sind lediglich haushaltstechnische Anpassungen vorzunehmen. Die Umgliederung des BgA „Bädervermögen“ führt zu einer entsprechenden Wertsteigerung der GmbH-Anteile, die sich nach Umsetzung der Umgliederung im Hoheitsvermögen der Stadtgemeinde befinden. Aufgrund dessen erfolgt die Umgliederung im Einklang mit den einschlägigen haushaltsrechtlichen Beschränkungen der LHO ohne Wertausgleich.

Aus monetärer Betrachtung (s.o.) überwiegen die (dauerhaften) Effekte der Absicherung des Vorsteuerabzuges die einmaligen Umgliederungskosten deutlich. Zudem ermöglicht die Umgliederung, die Empfehlung des Rech-

Anlage 2 : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage :

Datum 14.06.2018:

nungshofs zu der Zusammenführung von Verantwortung bei der Abwicklung der Zuwendungen an die Bremer Bäder GmbH (s. Jahresbericht 2014) vollumfänglich umzusetzen. Die Verantwortung wird mit der Umgliederung des BgA „Bädervermögen“ durchgängig und einheitlich beim Fachressort zusammengeführt. Das Zuwendungsverfahren vereinfacht sich hinsichtlich der Arbeitsprozesse und die Transparenz wird erhöht, da alle Verfahrensschritte direkt zwischen dem Fachressort und der Bremer Bäder GmbH bearbeitet werden können. Bisherige Doppeltätigkeiten in der Bearbeitung bei IB und zusätzlich dem Fachressort entfallen, die Informationswege werden deutlich verkürzt. Insgesamt wird eine qualitative Optimierung von Zuwendungsverfahren und -steuerung erreicht.

Zu Alternative 2: Umwandlung der Bremer Bäder GmbH in eine GmbH & Co. KG

Eine Absicherung des Vorsteuerabzuges könnte alternativ durch eine Umwandlung der Bremer Bäder GmbH in eine GmbH & Co. KG erreicht werden. Hierbei besteht jedoch das Risiko, dass die Bäderimmobilien als aus dem derzeitigen Verpachtungs-BgA entnommen und in einen Beteiligungs-BgA eingelegt gelten. Vermögensgegenstände können nur unter Aufdeckung stiller Reserven transferiert werden und führen zu einer verdeckten Gewinnausschüttung, die im schlechtesten Fall eine Kapitalertragsteuer Belastung von rd. 7,9 Mio. €, mindestens aber rd. 1,1 Mio. € auslösen würde.

Hinsichtlich einer Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofs zum Zuwendungsverfahren würde sich keine Veränderung ergeben, da die Bäderimmobilien weiter aus dem SVIT-S an die Bremer Bäder GmbH verpachtet würden. Auch wäre Immobilien Bremen AöR weiterhin für die Verwaltung der Immobilien verantwortlich. Damit wäre die empfohlene Umsetzung einer Zusammenführung der Verantwortung für die Abwicklung der Zuwendungen an die Bremer Bäder GmbH und die einhergehende Verbesserung der Arbeitsprozesse nicht realisierbar.

Insgesamt wird diese Alternative vor dem o.g. Hintergrund nicht empfohlen.

Zu Alternative 3: Beibehaltung des Ist-Zustandes (keine Umgliederung/Umwandlung)

Bei einer Beibehaltung des Ist-Zustandes besteht das Risiko, dass die Berechtigung zum Vorsteuerabzug entfällt, wodurch bei Investitionen und anderen Maßnahmen Mehrkosten in Höhe der Umsatzsteuer von zurzeit 19% entstehen würden. Insbesondere vor dem Hintergrund des anstehenden Investitionsvolumen in Höhe von rund 39 Mio. € netto für die Umsetzung des durch den Senat beschlossenen Bäderkonzeptes ist von dieser Variante dringend abzuraten.

Zudem hat der Rechnungshof in seinem Jahresbericht 2014 empfohlen: „...die Verantwortung für die Abwicklung der Zuwendungen an die Bremer Bäder GmbH zusammenzuführen und das Zuwendungsverfahren zu vereinfachen“. Die Beibehaltung des Ist-Zustandes würde nicht zu einer Optimierung des Zuwendungsverfahrens führen.

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1. Anfang 2020	2.	n.
----------------	----	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1	Einhaltung des Budgets für einmalige Umgliederungskosten	T€	560
2	Einhaltung des Umgliederungs-Termins (Abschluss)	Datum	31.12.2018
3			

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO: die Schwellenwerte werden nicht überschritten / die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung

--